WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

INFORMATION ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG KOSMETIKER/IN

AUFBAU DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Lehrabschlussprüfungszeugnis

Prüfungsordnung

Theoretische Prüfung (Entfällt bei positiven Abschluss der Berufsschule oder bei Zusatzprüfung)			Praktische Prüfung	
Fachkunde 60 - 80 Minuten	Fachzeichnen 60 - 80 Minuten	Wirtschaftsrechnen 30 - 40 Minuten	Prüfarbeit 4 - 5 Stunden	Fachgespräch ca. 20 Minuten

Vorbereitung durch: Vertiefung der Kenntnisse, Selbststudium, Lern- bzw. Übungshilfen...

ANMELDUNG, AUSKUNFT PRÜFUNG

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular beim Prüfungsservice einzureichen.

Adresse: Wirtschaftskammer Tirol, Prüfungsservice, Egger-Lienz-Str. 118, 6020 Innsbruck

Das Anmeldeformular erhalten Sie in der Abschlussklasse der Berufsschule, im Prüfungsservice oder im Internet unter www.tirol-pruefung.at

Bei Fragen zur Lehrabschlussprüfung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner:

Heike Zöschg Tel.: 0590905 – 7322 Mail: heike.zoeschg@wktirol.at

Die Lehrabschlussprüfung findet im WIFI Innsbruck, Campus C, 2. Stock, Saal C203, Egger-Lienz-Str. 116, 6020 Innsbruck, statt. Anfahrtsplan:

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Ablaufplan Lehrabschlussprüfung

07:30 Uhr: **Vorbereitung Arbeitsplatz:**
Einteilung und Vorbereitung des Arbeitsplatzes

07:50 Uhr: **Begrüßung und Information zum Prüfungsablauf durch die Prüfungskommission**

08:00 Uhr: **Prüfungsbeginn Abend Make-up**
Achten Sie beim Erstellen des Abend Make-ups darauf, dass es gut sichtbar ist und zum Typ passt. Es sollten dafür Grundierung, Make-up, Rouge, Lippenkonturenstift, Lippenstift, Lidschatten, Wimperntusche etc. verwendet werden.

08:30 Uhr **Abreinigung des eigenen Modells (maximal 10 Minuten!)**

08:40 Uhr **Hautdiagnose bei anderem Modell (siehe Formular)**
Dabei ist die Hautbeurteilung und das Behandlungsziel dieses Modells unter Verwendung von Fachausdrücken zu beschreiben. Die Prüfungsteilnehmer/innen erhalten dazu am Prüfungstag das Formular auf der nächsten Seite.

09:10 Uhr Abnahme der Hautdiagnose durch die Prüfungskommission

Gesichtsbehandlung, Maniküre am eigenen Modell
Gesichtsbehandlung:

- Tiefenreinigung/Peeling
- Entfernen von Hautunreinheiten
- Augenbrauen und Wimpern: färben, harzen, fassonieren.
- Gesichts-, Hals-, Nacken- und Dekolleté pflege inkl. Massage und Maske bzw. Packung.
- Kleines Tages Make-up

Hand- und Nagelpflege:

- Maniküre
- Handmassage
- Lackieren mit färbigen Lack (keine Pastelltöne)

Die genaue zeitliche Einteilung der einzelnen Arbeitsschritte können die Prüfungsteilnehmer/innen fachlich und praxisnahe selbst vornehmen.
Hinweis: Vorarbeiten werden mit Punkteabzug bewertet.

ca.13:00 Uhr **Abschluss, Ende der Prüfarbeit**

Pause

Fachgespräch

Themenschwerpunkte, siehe Anhang (Liste)

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Anforderungen an das Modell für die Prüfarbeit

Für die Lehrabschlussprüfung ist **ein geeignetes Modell** selbst mitzubringen
Das Modell muss folgende Voraussetzungen unbedingt erfüllen:

- Ungeschminkt, berufsfremd.
- Nicht vorbehandelt (Augenbrauen, Wimpern etc.).
- Keine falschen Wimpern, kein Permanent-Make-up.
- Keine Kunstnägel, keine Extensions, keinen UV-Lack, keine Herpesinfektion

Sollte das Modell diese Voraussetzungen nicht erfüllen (zb. Permanent Make-up) ist mit einem Punkteabzug zu rechnen bzw. kann die Prüfung nicht durchgeführt werden.

Mitzubringen sind:

- Ordnungsgemäße saubere Arbeitskleidung.
- Die nötige Wäsche zum Arbeiten bzw. für die Kundin (Handtuch, Kompresse, Kopfbinde usw.)
- Leintuch oder großes Badetuch für die Liege
- Knierollen und Nackenrolle (oder noch ein Handtuch)
- Alle zum Arbeiten notwendigen Präparate (auf den Hauttyp des Modells abgestimmte Pflegelinie), Instrumente, Geräte und Arbeitszubehör.

Vorhanden sind:

- Liege und Arbeitsstuhl
- Lupenleuchte
- Fußpflegegeräte
- Nass und Trockenfräser
- Ultraschallreinigungsgerät mit Instrumentendesinfektion
- Flüssigseife und Handdesinfektion

In **Ausnahmefällen** können Geräte für Behandlungen wie z.B.: Iontophorese, Hochfrequenzstab, Ultraschall und Mikrodermabrasion, Aquabrasion, Radiofrequenz, Mesoporation, Vapozon am Prüfungsort ausgeliehen werden.

Achtung! Alle Arbeitsbehelfe, Werkzeuge und Materialien müssen unbedingt den Ausübungsregeln (Hygienerichtlinien) für Kosmetiker/innen entsprechen!

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Formular Hautdiagnose

Hautdiagnose (bei nicht eigenem Modell)	
Name Prüfungsteilnehmer/in:	**Kennnr.:**
Erstellen Sie eine Hautbeurteilung und ein langfristiges Behandlungsziel unter Verwendung von Fachausdrücken:	
Name Modell:	**Alter:**
Anamnese:	
Hauttyp:	
Grundsymptome der Haut:	
Hauterscheinungen:	
Wirkstoffe und Vitamine für diesen Hauttyp:	
Langfristiges Behandlungsziel:	

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Themenschwerpunkte für das Fachgespräch

- Sonne, Sonnentypen, Sonnenstrahlen (UVA, UVB, UVC)
- Freie Radikale, Krebsvorstufen, Krebsarten
- Antioxidantien
- Konservierungsstoffe
- Hauttypen (Behandlungen, Spezialbehandlungen)
- Hauterscheinungen
- Wirkstoffe
- Effloreszenzen
- Kräuterdrogen
- Liposome
- Öle
- Alkohole
- Fruchtsäuren
- Vitamine
- Wo wirken Wirkstoffe?
- Peeling (Arten, Unterschiede, Wirkung)
- Packungen, Masken
- Geräte (Iontophorese, Hochfrequenz, Reizstrom, Epilation,
- Ultraschall usw.)
- Haarentfernung
- Ernährung
- Virusbedingte Erkrankungen
- Geschwulstbildungen
- Emulsionen, Emulgator, Emulsionstypen
- Haut (Schichten usw.)
- Lymphe
- Erste Hilfe
- Reinigungsmittel
- Hauterkrankungen
- Wie wirkt eine Creme?
- Spezialbehandlungen Körper (Geräte)
- Säureschutzmantel
- Gefäßschwäche – Krankheitsbild
- Akne
- Farb- und Lichttherapie
- Maniküre
- Make-up
- Verkaufsgespräch
- Hygiene
- Massagearten
- Fremdwörter
  Hautanhangsgebilde

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

HANDSCHUTZ: Bakterien, Viren oder sonstige Mikroorganismen, Handschuhe

SCHUTZKLEIDUNG: Handschuhe, Schutzbrille, Mundschutz (3-Lagig) Schneiden, Sägen oder andere Spitze oder scharfe Gegenstände, Bakterien, Viren oder sonstige Mikroorganismen.

HAUTSCHUTZ: Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung, Hautpflege), Hautschutzplan

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 69 und 70 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

KennV-Novelle 2015, Arbeitsstoff-Kennzeichnung:

2.1. Was muss gekennzeichnet sein?
„Behälter“, die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten – das reicht von einer kleinen Dose bis hin zu riesigen Tanks, sowie auch zu sichtbar verlegten Rohrleitungen.
Angekaufte **Originalbehälter** (Gebinde) für Chemikalien und Biozidprodukte sind entsprechend den Inverkehrbringervorschriften gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung entspricht dem § 1a Abs. 1 KennV, und die Arbeitgeber/innen können grundsätzlich davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.

Wenn solche angekauften Arbeitsstoffe innerbetrieblich in kleinere **Behälter umgefüllt werden oder als Verdünnungen oder Mischungen verwendet werden**, müssen die Arbeitgeber/innen dafür sorgen, dass auch diese „Nicht-Originalbehälter“ mit einer dem § 1a Abs. 1 KennV entsprechenden Kennzeichnung versehen sind.

Beispiel:
2.2. Was muss die Behälter-Kennzeichnung enthalten? (§ 1a Abs. 1 KennV)

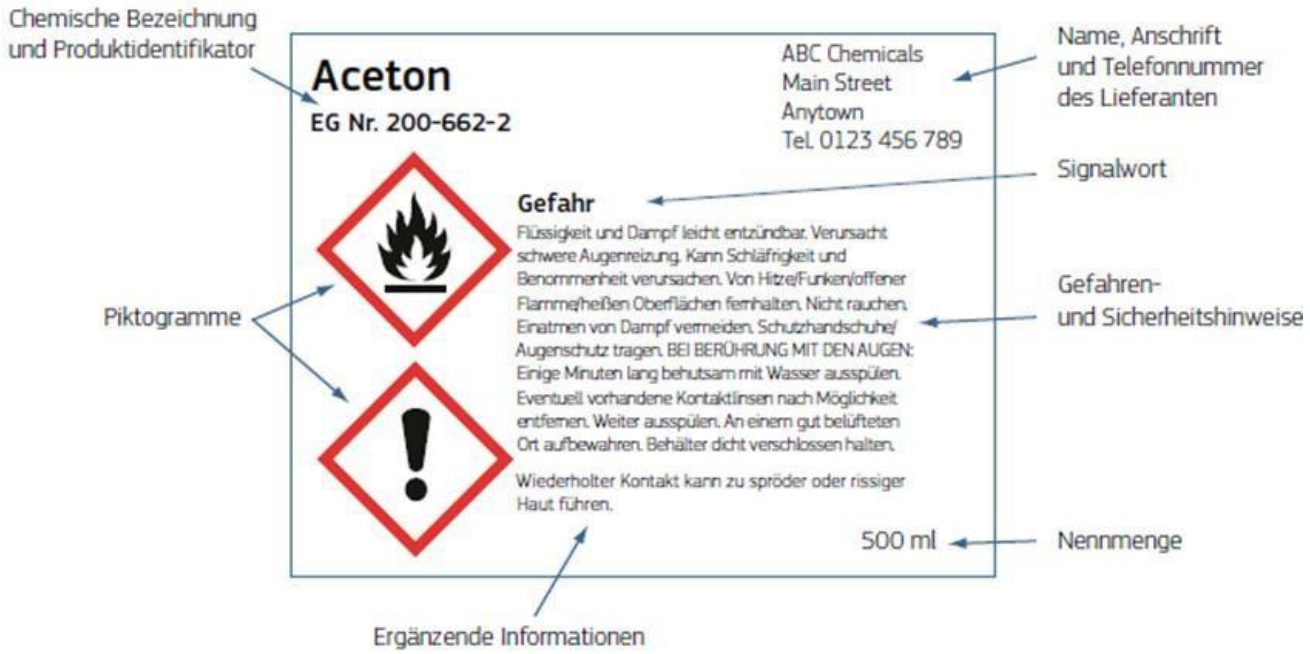

MASCHINEN, WERKZEUGE
CE Kennzeichnung

Viele Produkte, die im Europäischen Wirtschaftsraum auf den Markt kommen, **müssen** das CE-Zeichen tragen. Es sind in erster Linie technische Produkte wie beispielsweise Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen, aber auch Spielzeug.

Mit dem CE-Zeichen bescheinigen die HerstellerInnen, dass ihr Produkt bestimmte Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllt. Bescheinigt wird keineswegs eine absolute Sicherheit im Sinne von „es kann nichts mehr passieren", sondern eine nicht zuletzt von der technischen Machbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit abhängige Sicherheit.

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit eines Produktes sind in Rechtsvorschriften für einzelne Produktgruppen geregelt. Die Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Produkten mit CE-Zeichen basieren auf einheitlichen Richtlinien der EU und sind in allen Staaten des EWR gleich. Ein Produkt aus Portugal muss somit die gleiche Sicherheit aufweisen wie ein österreichisches.

Eine Reihe von Produkten mit CE-Zeichen wird auch bei der Arbeit verwendet. Auch für diese „Arbeitsmittel" gelten die Richtlinien - sie müssen demnach ein CE-Zeichen aufweisen:

Maschinen
Elektrogeräte
Einfache Druckbehälter
Persönliche Schutzausrüstung
Medizinprodukte

VERPFLICHTUNG DER ARBEITGEBER/INNEN

Die Betriebsanleitung bzw. die Produktbeschreibung ist ein wesentlicher Baustein für die sichere Verwendung von Produkten.

ArbeitgeberInnen müssen grundsätzlich dafür sorgen, dass Betriebsanleitungen eingehalten werden.

Bedeutung des CE-Zeichens in der Praxis

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, sondern nur das Zeichen dafür, dass HerstellerInnen die Mindest-Sicherheitsanforderungen einhalten.

ArbeitgeberInnen können sich, solange sie über keine anderen Hinweise verfügen, darauf verlassen, dass das mit dem CE-Zeichen versehene Arbeitsmittel den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht

VERPFLICHTUNG DER HERSTELLER/INNEN ODER INVERKEHRBRINGER/INNEN

Die HerstellerInnen sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten einzuhalten. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt in einem genau geregelten Verfahren („Übereinstimmungsverfahren"), das in vielen Fällen die HerstellerInnen selbst durchführen können. Für besonders gefährliche Produkte müssen erstellerInnen jedoch eine externe Stelle befassen, die eine besondere Prüfung („Baumusterprüfung") durchführt.

Auch wenn ein Produkt ein CE-Zeichen trägt, kann die Verwendung noch immer gefährlich sein. Dies wird vor allem bei manchen Bearbeitungsmaschinen der Fall sein, bei welchen, rein technisch betrachtet, nicht alle Gefahrenstellen beseitigt werden können. Trotzdem sind die HerstellerInnen verpflichtet, auch diese Gefahren so weit als möglich zu reduzieren und besondere Vorsichtsmaßnahmen in der Betriebsanleitung anzugeben. Falls die HerstellerInnen „nicht greifbar" sind, treffen die InverkehrbringerInnen des Produktes die gleichen Verpflichtungen wie die HerstellerInnen. Die Sicherheitsanforderungen müssen auch dann eingehalten werden, wenn ein Produkt für den Eigengebrauch hergestellt wird (z.B. eine selbst gebaute Maschine) oder wenn ein Produkt aus einem Staat außerhalb des EWR selbst importiert wird.

Betriebsanleitungen

Die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten verpflichten die HerstellerInnen eine Betriebsanleitung oder eine Produktbeschreibung mitzuliefern.

Der Mindestinhalt der Betriebsanleitungen (z.B. für eine Maschine) bzw. der Produktbeschreibungen (z.B. für PSA) ist ebenfalls in den Rechtsvorschriften über die Sicherheit geregelt.